



Finanzordnung (FO)

Finanzordnung (FO)

Inhaltsverzeichnis	Seite
§ 1 Finanzstruktur und Haushaltsführung.....	2
§ 2 Haushaltsplan	2
§ 3 Ordentlicher Haushalt	2
§ 4 Außerordentlicher Haushalt.....	3
§ 5 Jahresabschluss	3
§ 6 Zahlungsverkehr und Kassengeschäfte	3
§ 7 Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten.....	4
§ 8 Kassenprüfung.....	4
§ 9 Fälligkeit, Vereinsverbindlichkeiten	4
§ 10 Verbandsbeiträge, Spielabgaben	4
§ 11 Abrechnung von Vereinsspielen, Geldsammlung, Freikarten, Spielverzicht	5
§ 12 Abrechnung von Pokal-, Entscheidungs- und Freundschaftsspielen	5
§ 13 Behandlung von Rechtsfällen.....	6
§ 14 Schiedsrichter-Zuschüsse und -Abgaben.....	6
§ 15 Aufwandsentschädigung und Kostenerstattung.....	6
§ 16 Nachweis der Gemeinnützigkeit.....	6
§ 17 Inkrafttreten.....	7
Anlage 1	8



Finanzordnung (FO)

§ 1

Finanzstruktur und Haushaltsführung

1. Das Präsidium gemäß § 22 Satzung führt die Geschäfte des BFV.
2. Der Vizepräsident Finanzen ist verantwortlich für den Bereich Finanz- & Rechnungswesen. Er überwacht die Einhaltung des Haushaltsplans, den Zahlungsverkehr und übt die Kontrolle über die Kassenführung aus. Bei der Erledigung dieser Aufgaben bedient er sich der hauptamtlichen Verbandsverwaltung, insbesondere des Referats Finanzen & Verwaltung.
3. Innerhalb des Verbandes gelten die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit.
4. Die Verbandsausschüsse und -Organe gemäß § 12 der Satzung, vertreten durch ihre Vorsitzenden, sowie der Geschäftsführer verfügen im Rahmen ihrer jeweiligen Haushaltsansätze verantwortungsvoll über die im Jahreshaushalt budgetierten Mittel. Die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben sind regelmäßig festzustellen.
5. Wird von einzelnen Haushaltspositionen um mehr als 10 Prozent abgewichen oder ist eine solche Abweichung vorhersehbar, ist der Vizepräsident Finanzen zu informieren. Kann die Abweichung nicht innerhalb des festgesetzten Budgets ausgeglichen werden, ist insoweit ein Nachtragshaushalt auf Vorschlag des Vizepräsidenten Finanzen vom geschäftsführenden Präsidium zu beschließen. Die Bestimmungen über den Nachtragshaushalt gelten nicht, wenn die erhöhten Aufwendungen durch Mehrerträge oder Aufwandsreduzierung per Saldo ausgeglichen werden können.
6. Das geschäftsführende Präsidium muss sich laufend, mindestens aber vierteljährlich, über den Stand der Finanzen und Kassenverwaltung unterrichten. Auf Verlangen des geschäftsführenden Präsidiums hat der Vizepräsident Finanzen jederzeit einen Überblick über die Finanzlage des Verbandes zu geben.
7. Gemäß § 28 Satzung führt der Vizepräsident Finanzen den Vorsitz im Finanzausschuss, dessen Mitglieder und Aufgaben ebenfalls im § 28 Satzung geregelt sind.

§ 2

Haushaltsplan

1. Der vom Verbandstag (§ 16 Ziffer 2e der Satzung) oder Beirat (§ 21 Ziffer 1 der Satzung) beschlossene Haushaltsplan ist Grundlage der Haushaltswirtschaft und der Finanzangelegenheiten des Verbandes.
2. Der Haushaltsplan gliedert sich in
 - a. einen ordentlichen Haushalt (§ 3) für den Bereich Geschäftsstelle einschließlich der durch Zuschüsse geförderten Sportschule.
 - b. einen außerordentlichen Haushalt (§ 4) über den Nachweis der Mittel der Deutschen Klassenlotterie Berlin (DKLB-Mittel).
3. Der Haushaltsplan muss in Ein- und Ausgaben sowie ggfs. unter Berücksichtigung von Rücklagen ausgeglichen sein.
4. Zu den satzungsgemäßen Aufgaben des Präsidiums gehört es auch, Rücklagen zu bilden. Die Vermögensverwaltung hat im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der finanziellen Absicherung der Verbandstätigkeiten zu erfolgen.
5. Vor der Beschlussfassung durch den Verbandstag oder Beirat legt der Vizepräsident Finanzen den Haushaltsplan nach Beratung im Finanzausschuss dem Präsidium zur Genehmigung vor.

§ 3

Ordentlicher Haushalt

1. Der ordentliche Haushalt umfasst alle nicht im außerordentlichen Haushaltsplan (§ 4) erfassten Erträge und Aufwendungen. Zu den Erträgen zählen insbesondere Verbandsbeiträge, Spielabgaben, Gebühren- und Ordnungsgelder, Zuschüsse und Zuwendungen sowie sonstige Einnahmen. Die Aufwendungen betreffen insbesondere die Organisation des Spielbetriebes, die Bereiche Qualifizierung/Lehrtätigkeit und Talentförderung/Auswahlmaßnahmen, soziale Aufgaben und Projekte sowie Verwaltungs- und andere Kosten.
2. Für den Nachweis von besonderen Zuschüssen (z.B. Sportschule) und Projektzuwendungen können diese Mittel auch separat ausgewiesen werden.



Finanzordnung (FO)

§ 4

Außerordentlicher Haushalt

1. Die zur Durchführung der Verbandsaufgaben erforderlichen Mittel werden auch durch Zuwendungen der Deutschen Klassenlotterie Berlin (DKLB-Mittel) aufgebracht. Die Einnahmen sind sportfördernden Zwecken zuzuführen und getrennt in einem außerordentlichen Haushalt aufzuzeichnen.
2. Grundlage für die Verwendung der DKLB-Mittel sind für den Verbandsbereich die Verwendungsrichtlinien des LSB für die Verwendung von Zuwendungen der DKLB-Stiftung. Für die Weitergabe der Mittel an die Mitgliedsvereine des Verbandes kann auf Vorschlag des Finanzausschusses das geschäftsführende Präsidium zusätzliche Verwendungsrichtlinien erlassen.
3. Der außerordentliche Haushaltsplan umfasst auf der Ertragsseite:
 - a. Erträge aus Zuwendungen der Deutschen Klassenlotterie Berlin,
 - b. Zinserträge aus (a),
 - c. sonstige zweckgebundene Erträge.auf der Aufwandsseite:

gemäß Ziffer 2 zweckgebundene Aufwendungen.
4. Für die Verwendung der jährlich zufließenden Mittel aus Zuwendungen der Deutschen Klassenlotterie Berlin im Rahmen des Haushaltsplanes ist der Finanzausschuss des BFV zuständig. Er prüft im Auftrag der DKLB-Stiftung die ordnungsgemäße Verwendung der an die Mitgliedsvereine ausgezahlten Zuwendungen.
5. Gegenüber Mitgliedsvereinen, die der Aufforderung zur Abgabe der DKLB-Verwendungsnachweise nicht termingerecht nachkommen, können durch den Finanzausschuss Ordnungsstrafen und Maßnahmen gemäß Anlage 1 ausgesprochen werden.

§ 5

Jahresabschluss

1. Der Vizepräsident Finanzen hat dem Präsidium binnen drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einen vorläufigen Jahresabschluss vorzulegen.
2. Das Präsidium genehmigt den endgültigen (ggfs. von einem Wirtschaftsprüfer testierten) Jahresabschluss und beschließt die Ergebnisverwendung. Der Jahresabschluss ist nach Beratung im Finanzausschuss dem

Verbandstag (§ 16 Ziffer 2e der Satzung) oder Beirat (§ 21 Ziffer 1 der Satzung) zur Beschlussfassung vorzulegen.

3. Im Jahresabschluss sind Einnahmen und Ausgaben nach den Ansätzen des vom Verbandstag oder Beirat beschlossenen Haushaltsplanes nachzuweisen sowie Vermögen und Verbindlichkeiten des Verbandes aufzuführen. Über- und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der besonderen Erläuterung, sofern der Ansatz im Haushaltsplan um 10%, mindestens aber um 5.000 € überschritten wurde.

§ 6

Zahlungsverkehr und Kassengeschäfte

1. Die Abwicklung des Zahlungsverkehrs und der Kassengeschäfte erfolgt durch die Geschäftsstelle unter der Verantwortung des Vizepräsidenten Finanzen.
2. Über die Konten des Verbandes verfügen die Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums oder vom geschäftsführenden Präsidium entsprechend benannte Vertreter, und zwar je zwei gemeinsam, wobei mindestens ein geschäftsführendes Präsidiumsmitglied darunter sein muss.
3. Der Zahlungsverkehr ist nach Möglichkeit unbar abzuwickeln. Bareinzahlungen sind ausschließlich über die Kassen des Verbandes abzuwickeln. Andere Stellen sind nicht berechtigt, für den Verband Zahlungen entgegenzunehmen oder zu verlangen.
4. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Jeder Ausgabenbeleg muss unter Beachtung des „Vier-Augen-Prinzips“ geprüft werden auf seine
 - a. formale Ordnungsmäßigkeit und rechnerische Richtigkeit durch das Referat Finanzen & Verwaltung.
 - b. sachliche Richtigkeit, die durch das fachlich zuständige Präsidiumsmitglied oder den Geschäftsführer, den zuständigen Referatsleiter oder eine vom geschäftsführenden Präsidium autorisierte Person zu bestätigen ist.
 - c. und anschließend von einem Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums oder eine vom geschäftsführenden Präsidium entsprechend autorisierte Person (Präsidialmitglied, zuständiger Referatsleiter) zur Zahlung angewiesen werden.



Finanzordnung (FO)

5. Regelmäßig periodisch wiederkehrende Zahlungen, die durch den Haushaltsplan oder durch Beschluss des geschäftsführenden Präsidiums festgelegt sind (z.B. Gehälter, Mieten, Verwaltungskosten, Steuern, Abgaben, Beiträge und Vorschüsse), bedürfen keiner besonderen Anweisung zur Zahlung nach Ziffer 4c. Die Auszahlungen erfolgen wie unter Ziffer 4 a und b dargelegt.

§ 7

Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten

1. Bei Verbindlichkeiten pro Einzelfall und Rechnung, die einen Betrag von brutto 3.500 € übersteigen, sind vorab mindestens drei Kostenangebote einzuholen. Bei Beträgen über brutto 6.000 € ist das geschäftsführende Präsidium in die Entscheidung einzubinden.
2. Grundsätzlich bleibt der Abschluss von Verbindlichkeiten zu Lasten des Verbandes bis zu einem Betrag pro Einzelfall von brutto 6.000 € mindestens zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Präsidiums vorbehalten.
3. Jedoch können Verbindlichkeiten bis zu einem maximalen Betrag pro Einzelfall von brutto 3.500 € auch von dem jeweils verantwortlichen Präsidiumsmitglied oder Referatsleiter im Rahmen des zugeordneten Budgets gemäß Haushaltsplan eigenständig begründet werden.

§ 8

Kassenprüfung

1. Die Revisoren haben auf der Grundlage von § 39 der Satzung mehrmals jährlich, auch unvermutet, Prüfungen der Verbandskasse vorzunehmen sowie die Konten und die Buchführung des BFV zu prüfen.
2. Den Revisoren sind alle erforderlichen Unterlagen (Haushaltspläne, gegebenenfalls Nachtragshaushalte, Monatsabschlüsse Rechnungen und sonstige Belege, Bank- und Postbankkonten sowie Sach-, Debitoren- und Kreditorenkonten der EDV) zur Verfügung zu stellen und jederzeit Einblick in alle Geschäftsbücher und Jahresabschlüsse zu gewähren.
3. Über die durchgeführten Prüfungen sind schriftliche Berichte zu erstellen, die dem Präsidium vorzulegen sind.

§ 9

Fälligkeit, Vereinsverbindlichkeiten

1. Die auf dem monatlichen Vereinskontoauszug ausgewiesenen Beträge sind spätestens drei Wochen nach Auszugsdatum fällig.
2. Erfolgt innerhalb von drei Wochen kein Ausgleich der entstandenen Zahlungsverpflichtung, können Zinsen, Mahn- und Bearbeitungsgebühren anfallen.
3. Wird ein Schuldsaldo trotz vorheriger dreier Mahnungen nicht beglichen:
 - a. wird dem säumigen Verein untersagt, Anträge gemäß Meldeordnung (z.B. Spielberechtigung, Abmeldungen, Vereinswechsel) zu stellen bzw. werden gestellte Anträge nicht bearbeitet. Nach Begleichung der Forderungen wird diese Maßnahme unverzüglich aufgehoben.
 - b. kann das Präsidium für einzelne oder alle Mannschaften des betreffenden Vereins folgende Strafen verhängen:
 - I. vom Spielbetrieb auf Zeit oder Dauer ausschließen oder sperren,
 - II. Punkte aberkennen,
 - III. in eine tiefere Spielklasse versetzen.
4. Die Strafen können auch nebeneinander verhängt werden. Auf diese Maßnahme ist in den Mahnungen hinzuweisen.

§ 10

Verbandsbeiträge, Spielabgaben

1. Verbandsbeiträge und Spielabgaben je Spielklasse werden vom Verbandstag festgelegt.
2. Die Verbandsbeiträge setzen sich gemäß Anlage 1 wie folgt zusammen:
 - a. ein zum 1. Juli eines jeden Jahres zu erhebender einheitlicher Grundbeitrag für alle ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedsvereine,
 - b. zusätzlich für ordentliche Mitgliedsvereine spielklassenabhängige Mannschaftbeiträge für alle am Spielbetrieb teilnehmenden Mannschaften, die gemäß Vor- und Rückrundenteilnahme hälftig zum 30. September und zum 31. März des Folgejahres erhoben werden,
 - c. zusätzlich eine zu entrichtende Aufnahmegebühr gemäß Anlage 1 für neu



Finanzordnung (FO)

- in den Verband aufgenommene ordentliche Mitgliedsvereine.
3. Spielabgaben werden nach folgenden Hundertsätzen berechnet:
- Für die 1. bis 3. Bundesliga sowie die weiteren überregionalen Spielklassen nach Maßgabe der Festlegungen der jeweils zuständigen Gremien innerhalb des DFB bzw. NOFV,
 - Für Meisterschaftsspiele der höchsten Berliner Spielklasse der 1. Herrenmannschaften aus den Einnahmen aus Eintrittsgeldern ohne Umsatzsteuer
 - bis 500 € - spielabgabefrei
 - bis 750 € - 4 %
 - über 750 € - 6 %
 - bei den Spielen um den Landespokal der 1. Herrenmannschaften ab den Achtelfinalspielen für alle Vereine wie unter b,
 - bei Freundschaftsspielen einschließlich Hallenspielen und Turnieren in Höhe von 4 %, sofern die Einnahme aus Eintrittsgeldern ohne Umsatzsteuer 5.000 € übersteigt,
 - bei Landespokal-Endspielen sind nach Abzug der in § 12 festgelegten Abgaben 33 1/3 % der Netto-Einnahme an den Verband abzuführen. Bei Landespokal-Endspielen, die vom Verband ausgerichtet werden, kann der Verband mit vorheriger Zustimmung der Finalteilnehmer abweichende Regelungen treffen.
 - bei Spielen anlässlich von 50-, 75-, 100-, 125- und 150-jährigen Vereinsjubiläen entfällt die Abgabe an den Verband.
4. Der Verband kann aus verwaltungsökonomischen Gründen auf die Erhebung von Spielabgaben nach Ziffer 3 Buchstabe b bis d verzichten.

§ 11

Abrechnung von Vereinsspielen, Geldsammlung, Freikarten, Spielverzicht

- Spielabgaben nach § 10 Ziffer 3 unterliegen der Abrechnungspflicht gegenüber dem Verband. Die Spielabrechnung ist innerhalb von 14 Tagen nach dem Spiel an die Geschäftsstelle einzusenden und die Spielabgabe zu entrichten.
- Platzkassierungen dürfen nicht durch Geldsammlungen ersetzt werden.

- Bei Meisterschaftsspielen verbleibt die Einnahme beim gastgebenden Verein.
- Die Ausgabe von Freikarten bei Spielen auf geschlossenen Plätzen entfällt ersatzlos. Den einzelnen Spielklassen bleibt es überlassen, Einzelregelungen zu praktizieren.
- Verzichtet in der Hinrunde die Gastmannschaft oder tritt sie schuldhaft nicht an, hat sie dem gastgebenden Verein entstandene und nachzuweisende Kosten bis zu einer Höhe von max. 300 € zu erstatten.
- Verzichtet in der Rückrunde die Gastmannschaft oder tritt sie nicht an, hat sie 50 % der Nettoeinnahmen aus dem Hinspiel an den Spielgegner abzuführen (siehe § 12).

§ 12

Abrechnung von Landespokal-, Entscheidung- und Freundschaftsspielen

- Bei Pokal- und Entscheidungsspielen erhalten die am Spiel beteiligten Vereine von den Einnahmen aus Eintrittsgeldern -nach Abzug der unter Ziffer 2 festgelegten Beträge- die Hälfte. Bei Entscheidungsspielen und Pokalspielen ab der ersten Runde hat der Heimverein Eintrittsgelder in üblicher Höhe zu kassieren. Die an solchen Spielen beteiligten Vereine können, bei Pokalspielen jedoch nur vor der Achtelfinalrunde, Abweichendes vereinbaren. Bei Freundschaftsspielen können die Vereine über die Einnahmeverteilung und sonstigen Bedingungen gesonderte Abmachungen treffen. Vereinbarungen nach Satz 3 und 4 sind schriftlich festzulegen, sonst werden sie bei Streitigkeiten nicht anerkannt.
- Vor der Teilung der Einnahmen aus Eintrittsgeldern werden folgende Positionen abgesetzt:
 - die gesetzliche Umsatzsteuer, soweit in den Eintrittsgeldern enthalten,
 - die Spielabgaben gemäß § 10 Ziffer 3,
 - die festgesetzten Auslagen für Schiedsrichter und -Assistenten,
 - das an den Platzhalter für diese Veranstaltung zu entrichtende Nutzungsentgelt oder bei vereinseigenen bzw. gepachteten Plätzen pauschal i. H. v. 10 % der Eintrittsgelder,
 - die Organisationskosten einschließlich Werbungskosten und Kosten für die Sicherheit durch nicht vereinsangehörige Personen sowie für technische Vorkehrungen pauschal i. H. v. 15 % der



Finanzordnung (FO)

Eintrittsgelder, jedoch mindestens 75 €.

3. Übersteigen die voraussichtlichen unter Ziffer 2e genannten Kosten 15 % der zu erwartenden Eintrittsgelder, so verständigen sich die beteiligten Vereine rechtzeitig vor dem Pokalspiel schriftlich über die Verteilung dieser Kosten.

Können sich die Vereine nicht einigen, so entscheidet der Spielausschuss auf vor dem Pokalspiel zu stellenden Antrages eines am Pokalspiel beteiligten Vereins verbindlich. Entsteht dadurch insgesamt ein Verlust aus dem Pokalspiel, so trägt jeder der am Spiel beteiligten Vereine die Hälfte des Verlustes.

4. Zum Vorsteuerabzug berechnete Heimvereine dürfen nur die um die abziehbare Vorsteuer geminderten Kosten ansetzen.

5. Bei Spielverzicht oder schuldhaftem Nichtantreten gelten analog § 11 Ziffern 5 und 6.

6. Die Spielabrechnung ist von den Beauftragten beider Vereine zu fertigen und zu unterschreiben. Sie ist mit der Spielabgabe innerhalb von 14 Tagen nach dem Spiel an den Verband (Geschäftsstelle) einzusenden bzw. abzuführen.

7. Eine Änderung der Spieleinnahmeteilung muss vom Verbandstag beschlossen werden und erhält erst Wirkung in dem auf den Verbandstag folgenden Geschäftsjahr.

§ 13

Behandlung von Rechtsfällen

1. Bei Streitigkeiten über die Verteilung der Spieleinnahme entscheidet das Sportgericht (§ 36 der Satzung).

2. Ersatzansprüche bei mangelhafter Kassierung oder Nichtkassierung auf Plätzen, bei denen sonst grundsätzlich regelmäßig kassiert wurde, sind innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach dem Spiel zulässig.

§ 14

Schiedsrichter-Zuschüsse und -Abgaben

1. Jeder Verein hat Schiedsrichter nach § 3 Ziffer 10 SpO zu stellen. Auf das Schiedsrichter-Soll werden die im § 3 Ziffer 10 SpO genannten Personen angerechnet.

2. Für jeden fehlenden Schiedsrichter hat der Verein pro Halbjahr zu den Stichtagen 30. Juni und 31. Dezember nachträglich folgende Gebühr zu entrichten:

- a. Vereine ohne Schiedsrichter 125 € für jeden fehlenden Schiedsrichter,
 - b. Vereine, die das Schiedsrichter-Soll nicht erfüllen 50 € für jeden fehlenden Schiedsrichter.
3. Für ein Über-Soll erhalten die Vereine je Schiedsrichter jeweils zum Stichtag des Berechnungszeitraums 75 € für jeden zusätzlichen Schiedsrichter.
4. Für Zahlungen und Erstattungen besteht ein Sonderkonto beim BFV. Überschüsse sind ausschließlich für Belange des Schiedsrichterwesens zu verwenden.
5. Der BFV übernimmt für den auszubildenden Verein die Erstausrüstung eines neu ausgebildeten und in den Amtlichen Mitteilungen veröffentlichten Schiedsrichters. Die Erstausrüstung besteht aus Trikot, Hose, Stutzen sowie SR-Utensilien. Ein Jahr nach der Ausbildung wird dem auszubildenden Verein ein Zuschuss in Höhe von 60 € gezahlt, wenn der SR zu diesem Zeitpunkt noch auf der SR-Liste steht.
6. Der Beirat kann auf Antrag des Präsidiums die vorstehenden Regelungen ändern / anpassen.

§ 15

Aufwandsentschädigung und Kostenerstattung

1. Die Entscheidungen über Aufwandsentschädigung und Kostenerstattung sind in § 5 Satzung geregelt.

2. Anträge auf Aufwandsentschädigung und Kostenerstattung sind monatsweise unter Verwendung der gültigen Formulare einzureichen, grundsätzlich innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach jeweiligem Monatsende. Für Anträge, die später als drei Monate nach Ablauf des Haushaltsjahres (31. März des Folgejahres) eingehen, ist die Erstattung ausgeschlossen.

§ 16

Nachweis der Gemeinnützigkeit

1. Vereine, die vom zuständigen Finanzamt keinen -gemäß zusätzlicher BFV-Verwendungsrichtlinien- gültigen Freistellungsbescheid zum Nachweis der Gemeinnützigkeit beim BFV vorlegen, müssen hinsichtlich der Beiträge, Gebühren und Kosten, die der BFV in Rechnung stellt, den doppelten Betrag entrichten. Gleiches gilt, wenn dem Verein die Sportförderungswürdigkeit aberkannt



Finanzordnung (FO)

wird. Diese doppelten Beträge sind auch bei nachträglicher Einreichung des Freistellungsbescheides nicht erstattungsfähig.

2. Hinsichtlich der Gewährung und Rückforderung von DKLB-Mitteln für Vereine auf Grund eines gültigen bzw. fehlenden Freistellungsbescheids gelten die Regelungen der zusätzlichen BFV-Verwendungsrichtlinien.

§ 17 Inkrafttreten

Die Finanzordnung in der vorliegenden Fassung ist zuletzt mit Beschlüssen des Arbeitsverbandstages vom 16. November 2019 geändert worden und seit 1. Januar 2020 gültig.



Finanzordnung (FO)

Anlage 1

zu § 4 Ziffer 5

Ordnungsstrafen und Maßnahmen

- a. fehlender Verwendungsnachweis nach der 2. Aufforderung 30 €
- b. fehlender Verwendungsnachweis nach der 3. Aufforderung 60 €
- c. fehlender Verwendungsnachweis nach der 4. Aufforderung 120 €
- d. Rückforderung der ausgezahlten DKLB-Zuwendungen einschließlich Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank ab Auszahlungstag.

zu § 10 Ziffer 2 a

Grundbeitrag 130 €

zu § 10 Ziffer 2 b.

spielklassenabhängiger Mannschaftsbeitrag

	Beitrag in € ab 2016/17
<u>Herren</u>	
für alle 1. und 2. Mannschaften:	
1. Bundesliga	10.000,00
2. Bundesliga	5.000,00
3. Liga	2.500,00
Regionalliga	1.000,00
Oberliga	500,00
Berlin-Liga	250,00
Landesliga	150,00
Bezirksliga; Kreisliga A ff.	100,00

Herren

für alle Unteren (ab 3. Mannschaft),
Senioren ab Ü32 aufwärts,
Freizeit und Futsal alle Ligen

50,00

Frauen

1. Bundesliga	250,00
2. Bundesliga	150,00
alle übrigen Ligen	50,00

Junioren/-innen

alle Ligen	10,00
------------	-------

zu § 10 Ziffer 2 c

Aufnahmegebühr 300 €